

## Infoblatt

# Biotope – Haftung bei Unfällen

Besitzer von Biotopen und Gartenweihern sind gehalten, die notwendigen technischen Massnahmen zur Unfallverhütung vorzunehmen. Leben in der Umgebung kleine Kinder und können diese das Grundstück betreten, müssen bauliche Vorkehrungen getroffen werden, sonst greift die strenge Werkeigentümerhaftung.

Folgende technische Mittel sind empfehlenswert:

- **Gartenzaun** in der Höhe von 1 bis 1,5 Meter mit einer Kindersicherungsanlage
- **Gitter**, maximal 10 cm unterhalb der Wasseroberfläche
- **Flachwasserzone**, mindestens 1 Meter breit am Rand des Biotops
- **Platten oder Steine** im Randbereich, um Rutschgefahr zu vermeiden

## Haftung des Werkeigentümers

Die Haftung des Werkeigentümers ist streng. Sie setzt kein Verschulden voraus. Ist der Eigentümer verpflichtet, ein Feuchtbiotop oder einen Gartenweiher «kindersicher» zu gestalten? Ja, sagt das Bundesgericht. Zwar sind Biotope nicht für Kleinkinder gedacht, sie gelten aber als «verführerische Gefahrenquelle». Wenn also kleine Kinder in der Nachbarschaft leben und das Grundstück betreten können, muss der Eigentümer die nötigen baulichen Massnahmen zu ihrem Schutz vornehmen. Dies umso mehr, als der Aufwand zur Sicherung von Biotopen in der Regel nicht besonders hoch ausfällt. Ein praktischer Ratgeber zum Thema kann von der Website der Beratungsstelle für Unfallverhütung heruntergeladen werden:

[www.bfu.ch/de/ratgeber/teiche-biotope-gewaesser](http://www.bfu.ch/de/ratgeber/teiche-biotope-gewaesser).

## Und die Eltern?

Gemäss Art. 333 ZGB müssen Eltern ihre Kinder beaufsichtigen. Die Aufsicht ist dem Alter, Entwicklungsgrad und Charakter des Kindes anzupassen. Eine dauernde Überwachung ist in der Regel jedoch nicht möglich. Deshalb kann der Eigentümer eines Biotops bei einem Unfall nicht einfach einwenden, die Eltern hätten eben besser auf das Kind aufpassen müssen.

Eltern von gefährdeten Kleinkindern können vom Eigentümer des Biotops oder Gartenweihers Schutzmassnahmen verlangen. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 59 OR: «Wer von einem Gebäude oder Werke eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwehr der Gefahr treffe.» Ist der Eigentümer nicht bereit, bauliche Vorkehrungen zum Schutz der Kinder zu treffen, können die Eltern den Richter anrufen. In einem solchen Fall ist es jedoch empfehlenswert, einen Anwalt beizuziehen.

## Beobachter EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

## Beobachter EDITION

### Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Nachbarschaft – was gilt im Konfliktfall?», den Sie unter folgendem Link finden:

<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

## GUIDER Beobachter

### Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters

[www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)